

Beschlussblatt

Beschlussblatt 54-02-05

Beschlossen am

26.11.2025

Beschluss: Anerkennung der Initiative Paderporn Kurzfilmwettbewerb UPB

Das 54. Studierendenparlament erkennt die Initiative "Paderporn Kurzfilmwettbewerb UPB" als offizielle studentische Initiative an.

(Ja: 14, Nein: 0, Enthaltung: 0)

So beschlossen am 26.11.2025

Das Präsidium des 54. Studierendenparlaments

Paula Griese, Markus Wienkemeier, Selin Avci

Satzung der Initiative „Paderporn Kurzfilmwettbewerb UPB“

§ 1 Name und Sitz

Die studentische Initiative führt den Namen „Paderporn Kurzfilmwettbewerb UPB“. Sie hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2 Zweck der Initiative

Die Initiative setzt sich als Ziel die Vermittlung von Kenntnissen in den Bereichen Veranstaltungsmanagement und Medienwissenschaft. Zum Erreichen dieses Zwecks, veranstaltet die Initiative jährlich einen Kurzfilmwettbewerb in Paderborn im Rahmen des Kurzfilmfests „Paderporn“. Die Initiative schafft einen Mitgestaltungsrahmen der Student*innen am lokalen Kulturgesehen und ermöglicht das Erwerben von Praxis-Erfahrung.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der Initiative können auf formlosen Antrag hin nur Studierende werden, die an der Universität Paderborn immatrikuliert sind.

§ 4 Mitgliedschaftsende

Die Mitgliedschaft in der Initiative endet durch

- 1) Exmatrikulation
- 2) Austritt
- 3) Ausschluss

§ 5 Finanzen

- 1) Die Initiative erhebt keine Beiträge.
- 2) Die Initiative verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel der Initiative dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Initiative.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Initiative Organe der Initiative sind:

- 1) Der Vorstand,
- 2) Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der vorsitzenden Person und zwei Beisitzer*innen und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt.
- 2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder der jederzeit möglichen Wahl eines neuen Vorstands durch Zweidrittel der anwesenden

Mitglieder der Mitgliederversammlung.

3) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstands

1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Initiative.

2) Die Initiative wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten, und zwar durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines die vorsitzende Person sein muss.

3) Der amtierende Vorstand trägt Sorge dafür, dem AStA der Universität Paderborn zur Kontaktaufnahme eine E-Mail Adresse mitzuteilen, die er regelmäßig pflegt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die ordentlichen Mitglieder der Initiative sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.

2) Der Vorstand kann im Interesse der Initiative eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Initiative werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1) Wahl des Vorstands

2) Vorzeitige Ab- und Neuwahl des Vorstands gemäß § 8 Absatz 2

Entlastung des Vorstands

4) Satzungsänderungen

5) Mitgliederausschluss

6) Auflösung der Initiative.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

2) Jedes ordentliche Mitglied der Initiative ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 13 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der vorsitzenden Person und einem weiteren Vorstandsmitglied

zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechenschaftsbericht

Der Vorstand dokumentiert die Verwendung studentischer Gelder durch die Initiative und hat die Aufgabe zum Ende des Kalenderjahres einen Rechenschaftsbericht anzufertigen, der bis zum 31. Januar beim Präsidium und beim Haushaltsausschuss des Studierendenparlaments, sowie beim Finanzreferat des AStA einzureichen ist.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Einladung an die ordentlichen Mitglieder zu versenden. Jede Änderung der Satzung ist dem Studierendenparlament unverzüglich in Textform mitzuteilen.

§ 16 Auflösung der Initiative

- 1) Die Initiative kann nur auf einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung der Initiative fällt das Vermögen der Initiative an den AStA der Universität Paderborn. Die Verwendung ist an den Zweck der Initiative gebunden. Genauere Einzelheiten hierzu beschließt die Mitgliederversammlung